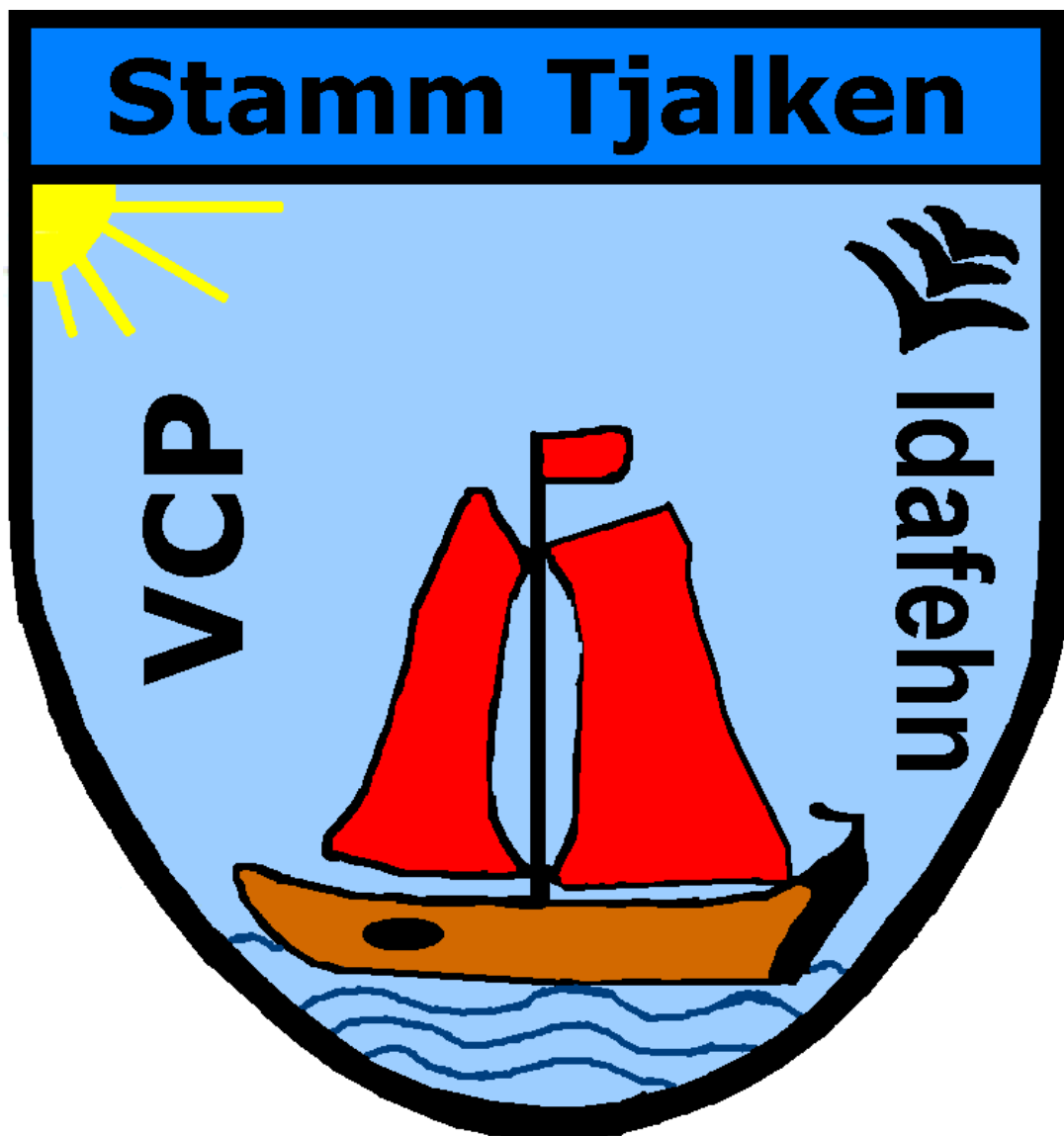


# Stammesordnung des Stammes Tjalcken

VCP (Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder) Idafehn



Fassung vom 14.10.2002

# Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Name, Zeichen und Sitz
2. Mitgliedschaft
3. Geschäftsordnung
4. Aufgaben und Ziele
5. Organe des Stammes
6. Stammesversammlung
7. Stammesrat

## Präambel

Der Verband Christlicher Pfadfinder-innen (VCP) Idafehn Stamm Tjalken ist ein Zusammenschluss von Mädchen und Jungen innerhalb der Evangelisch Lutherischen Landeskirche Oldenburg. Er ist konfessionell offen, auch für kirchlich nicht gebundene Personen.

Der Stamm Tjalken ist ein Teil des VCP Bezirks Oldenburg und somit ein Teil des VCP Land Niedersachsen.

## 1. Name, Zeichen und Sitz

Der Stamm führt den Namen „Stamm Tjalken – VCP Idafehn“

Der Stamm führt als Zeichen ein Wappen mit dem Symbol einer Tjalk auf blauem Untergrund.

Bei offiziellen Auftritten soll die Tracht des VCP getragen werden.

Sitz des Stammes Tjalken ist Ostrhauderfehn – Ortsteil Idafehn

## 2. Mitgliedschaft

Ornungsgemäßes Mitglied des Stammes Tjalken ist, wer das Pfadfinderversprechen abgegeben hat und das rote oder blaue Halstuch empfangen hat, sowie im VCP die Mitgliedschaft beantragt hat.

Ehrenmitglieder des Stammes sind z. B. die Mitglieder der Wichtelgruppe oder Mitglieder denen in Anerkennung ihres Engagements für den Stamm ein Halstuch verliehen wird, ohne dass sie in den VCP eintreten.

Aktives Mitglied ist, wer im letzten Geschäftsjahr an mindestens einer Veranstaltung des Stammes teilgenommen hat.

Vom Stamm ausgeschlossen werden kann jedes Stammesmitglied durch Beschluss der Stammesversammlung, wenn es sich stammesschädigend verhält oder nachhaltig gegen die Stammesordnung verstößt. Der Ausschluss muss durch eine geheime Abstimmung mit 3/4 Mehrheit erfolgen.

## 3. Geschäftsordnung

Der Stamm Tjalken erkennt die Geschäftsordnung des VCP Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß in den Punkten an, die in keinen Punkten der Ordnung des Stammes Tjalken widersprechen.

Der Stamm Tjalken erkennt die Bundesordnung als Grundlage für die Stammesordnung an. Änderungen der Bundesordnung, werden ohne weitere Abstimmung durch den Stammesrat anerkannt.

Die Landes- und Bezirksordnung werden nur in den Punkten anerkannt, die in keiner Weise der Stammesordnung widersprechen.

## 4. Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele des Stammes Tjalken definieren sich nach den in der Bundesordnung festgelegten Zielen und Aufgaben der Arbeit im VCP.

Das Christentum und die Anbindung an die evangelische Kirche sind ein grundlegender Bestandteil der Arbeit des Stammes.

4.2 Die Stammesarbeit ist im Wesentlichen dreigeteilt; ihr Grundelement ist die Kleingruppe:

### 4.2.1 Die Kinderstufe:

Sie soll nach einem eigenen Konzept eine Vorstufe zur Pfadfinderarbeit darstellen.

In Kinderstufe eingeschlossen ist die Wichtelgruppe. Diese Gruppe besteht aus interessierten Kindern unter 6 Jahren, die auf Grund ihres Alters nicht im VCP aufgenommen werden können. Diese Gruppe ist fester Bestandteil des Stammes. Durch das Verleihen des Wichtelhalstuchs werden die Kinder ehrenhalber Mitglieder des Stammes.

### 4.2.2 Die Pfadfinderstufe :

Sie hat als Basis die pfadfinderische Sippe / Gruppe, das Pfadfindergesetz, sowie die sonstigen pfadfinderischen Prinzipien.

### 4.2.3 Ranger / Rover :

Sie sollen sich aktiv an der Arbeit im Stamm beteiligen.

Sie führt sich selbst und benennt einen Sprecher.

### 4.2.4 Die Erwachsenenrunde :

Sie Besteht aus Mitgliedern, die auf Grund des Alters nicht mehr Ranger / Rover Gruppen zuzuordnen sind. Sie unterstützt und fördert die Stammesarbeit wo dies nötig oder gewünscht wird.

Die Zuordnung zu den einzelnen Altersstufen richtet sich nach der Einteilung des VCP .

Jedes Mitglied des Stammes soll einer dieser Gruppen angehören. Die einzelnen Gruppen geben sich einen eigenen Namen.

## 5. Organe des Stammes Tjalken

1. Die Stammesleitung
2. Der Stammesrat
3. Die Stammesversammlung

## 6. Die Stammesversammlung

6.1 Die Stammesversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Stammes

Sie hat die Aufgabe die Arbeit des Stammes und die Einhaltung der Stammesordnung zu kontrollieren.

Die Stammesversammlung überprüft und entlastet alle Funktionsträger mit Ausnahme der Gruppe- / Sippenleitungen. Die Stammesversammlung wählt die Funktionsträger mit Ausnahme der Gruppe- / Sippenleitungen.

Die Stammesversammlung kontrolliert die Aktualität der Stammesordnung und kann diese mit einfacher Mehrheit ändern.

Sie kann zu allen Fragen, welche den Stamm betreffen Entscheidungen fällen. Sie kann Aufgaben delegieren

6.2 Funktionen, die von der Stammesversammlung jeweils für ein Jahr vergeben werden (Ausnahme : Stammesleitung – für 2 Jahre) und ihr und dem Stammesrat rechenschaftspflichtig sind, sind zum Beispiel

### 6.2.1 Die Stammesleitung

Stammesleiter kann jedes Mitglied des Stammes werden, sofern es mindestens 18 Jahre alt ist. Die Stammesleitung wird von der Stammesversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Stammesleitung ist zwischen den Stammesräten die letzte Entscheidungsinstanz im Stamm Tjalken. Die Stammesleitung verteilt sich im Stamm Tjalken auf 2 gleichberechtigte Personen, von denen einer die Leitung der Kinderstufe, der andere die Leitung der Pfadfinderstufe übernimmt. Jede der beiden Stammesleitungen ist für seinen Bereich allein entscheidungsberechtigt.

Die Stammesleitungen sind an die Beschlüsse des Stammesrates und der Stammesversammlung gebunden und führen diese nach bestem Wissen und Gewissen aus. In Zusammenarbeit mit den anderen Gremien des Stammes vertreten sie die Interessen desselben nach außen. Sie übernehmen die laufenden Verwaltungsaufgaben. Sie entscheiden im Normalfall über laufende Ausgaben und Anschaffungen geringeren Wertes. Anschaffungen größeren Wertes werden beim Stammesrat beantragt

Die Stammesleitung ist Ansprechpartner des Stammes in allen Bereichen und bei allen Aktionen Sie ist berechtigt gemeinsam mit den zuständigen oder betroffenen Funktionsträgern Entscheidungen im Sinne des Stammes zu treffen wenn nicht rechtzeitig der Stammesrat entscheiden kann

Die Stammesleitung hat Stimmrecht im Stammesrat. Sie ist als Stammesrepräsentant für den Stamm verantwortlich und sorgt dafür, dass Kontakt zu Bund, Land, Bezirk, Jugendpfarramt und Gemeinden gehalten wird. Außerdem hält Sie Kontakt zu den Sippen/Gruppen des Stammes, wo sie beratend tätig ist. Sie vertritt den Stamm und koordiniert die

Stammesaktivitäten Sie kann zur Arbeitsteilung Mitarbeiter benennen. Sie kann *die* Stammesversammlung einberufen.

Sie vertritt die Interessen des Stammes im Bezirk, Land und Bund soweit die Stammesversammlung oder der Stammesrat nicht andere Vertreter beruft. *Sie ist* für die ideelle Arbeit im Stamm verantwortlich.

Die Stammesleitung nimmt, in Absprache mit den jeweiligen Gruppenleitern, Aufnahmen vor.

Sie kann Aufnahmen und Aufgaben delegieren.

6.2.2 Weitere Funktionen *sind* zum Beispiel:

- Material, Logistik, Organisation .
- Finanzen und Sponsoring
- Pädagogik (*Kinderstufe*) und Ausbildung (Pfadfinder)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Schriftführung, Datenverwaltung , Sanitätsdienst
- Platzwarte
- Musikwart
- Gremiendelegierte (VCP ,Kirche, Kommunen)

Diese und weitere Funktionen können nach Bedarf und Interesse eingerichtet werden. Die Stammesversammlung kann dies dem Stammesrat übertragen. Mehrere Funktionen können von einer Person übernommen werden, Teams können gebildet werden.

6.3 Die Stammesversammlung soll 1x jährlich tagen. Auf Antrag des Stammesrates oder 50% der aktiven Mitglieder kann eine außerordentliche Stammesversammlung einberufen werden.

6.4 Mitglieder der Stammesversammlung sind alle Mitglieder des Stammes, sofern sie mindestens 12 Jahre alt sind.

6.5 Die Delegierten für die Bezirksversammlung sowie deren Vertreter werden auf der Stammesversammlung gewählt und verpflichten sich mit Annahme der Wahl an der 2 x jährlich stattfindenden Bezirksversammlung teilzunehmen und sicherzustellen, dass mindestens das Kontingent der Stimmberechtigten ausgeschöpft ist.

6.6 Wahlberechtigte Mitglieder sind Mitglieder ab einem Alter von 12 Jahren.

6.7 Wählbar sind Mitglieder ab einem Alter von 12 Jahren. Ausnahme : Stammesleitung (Mindestalter 18 Jahre).

6.8 Die Vorbereitung und Durchführung der Stammesversammlung regelt eine gesonderte Geschäftsordnung.

## 7. Der Stammesrat

- 7.1 Der Stammesrat ist zwischen den Sitzungen der Stammesversammlung das Entscheidungsgremium des Stammes. Der Stammesrat berät und beschließt die laufende Arbeit des Stammes. Der Stammesrat tagt ½ jährlich.
- 7.2 Mitglieder des Stammesrates sind:
- die Stammesleitung
  - die Funktionsträger
  - die Sippen- und Gruppenleiter
- 7.3 Der Stammesrat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder und die Stammesleiter, sofern sie nicht auf ihre Anwesenheit verzichtet haben, anwesend sind. Jede Sippe oder Gruppe hat höchstens eine Stimme. Eine Stimme haben die Funktionsträger und die Stammesleiter.
- 7.4 Für den Stammesrat gilt die Geschäftsordnung der Stammesversammlung entsprechend .

Der Stammesrat wird von allen wahlberechtigten Mitgliedern des Stammes auf einer Stammesversammlung gewählt.

Die Stammesordnung in vorliegender Form wurde auf der Stammesratssitzung vom 14.10.2002 mit Mehrheit ohne Gegenstimmen beschlossen.

